

STATISTISCHE BERICHTE

DES STATISTISCHEN LANDESAMTES NORDRHEIN - WESTFALEN

DÜSSELDORF

LUDWIG-BECK-STR. 23, FERNRUF 626221



*N I 2 - hj 2/61

Ausgegeben am 14. März 1962

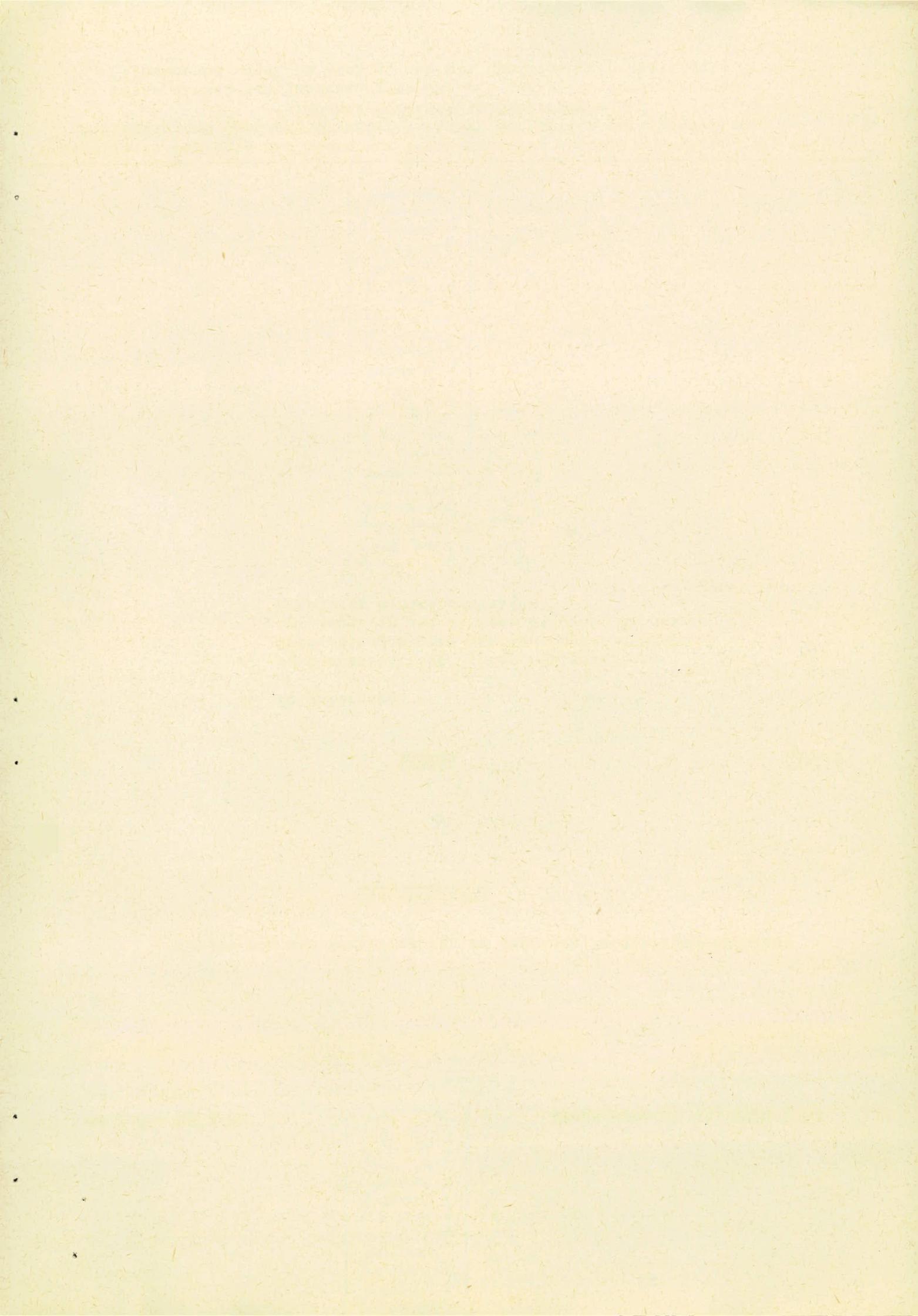
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens

November 1961

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Erläuterungen	1
2. Durchschnittliche Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste der Gesellen und übrigen Arbeiter in aus- gewählten Handwerkszweigen	4

Statistische Berichte mit Stern vor der Kennziffer enthalten Angaben, die alle
Statistischen Landesämter unter gleicher Kennziffer veröffentlichen
(Mindestveröffentlichungsprogramm)

Preis dieser Halbjahresausgabe DM 0,25 zuzüglich Versandkosten.
(Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet)



Erläuterungen

Die im November 1957 zum ersten Mal und seitdem in halbjährlichen Abständen (Mai und November) durchgeführte Verdiensterhebung im Handwerk dient der laufenden Beobachtung der Verdienst- und Arbeitszeitverhältnisse in diesem Bereich. Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Gesetz über die Lohnstatistik vom 18.5.1956 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 23, Seite 429).

Die Verdiensterhebung erstreckt sich auf folgende Handwerkszweige:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1) Kraftfahrzeugreparatur | 6) Bäckerei |
| 2) Schlosserei | 7) Fleischerei |
| 3) Bau- und Möbeltischlerei | 8) Klempnerei, Gas- und Wasser-
installation |
| 4) Herrenschniderei | 9) Elektroinstallation |
| 5) Damenschneiderei | 10) Malerei und Anstreicherei |

In diesen Handwerkszweigen ist etwa die Hälfte der in Handwerksbetrieben insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer tätig¹⁾. Die in den Handwerksbetrieben des Hoch- und Tiefbaus beschäftigten Bauarbeiter werden mit der Verdiensterhebung in der Industrie erfaßt. Die übrigen Handwerkszweige bleiben wegen ihrer verhältnismäßig geringen Beschäftigtenzahl unberücksichtigt.

Der Erhebungsplan sieht vor, daß jeweils etwa 10 vH der in den ausgewählten Handwerkszweigen beschäftigten Arbeitnehmer erfaßt werden. Die in die Erhebung einbezogenen Handwerksbetriebe wurden nach der bei der Handwerkszählung 1956 festgestellten regionalen Streuung und Gliederung der Betriebe nach Größenklassen ausgewählt. Es sind nur Betriebe mit drei und mehr Beschäftigten berücksichtigt worden, nachdem handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen sowie die Betriebe mit nur familieneigenen Arbeitskräften vorher ausgesondert wurden.

Bei der Verdienststatistik im Handwerk werden - ebenso wie bei den entsprechenden Erhebungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft - die effektiv gezahlten Verdienste, die geleisteten und bezahlten Arbeitszeiten sowie die Mehrarbeitsstunden ermittelt. Dies geschieht in der Form, daß für bestimmte Arbeitergruppen Summenangaben über Verdienste und Arbeitszeiten erfragt und hieraus Durchschnitte berechnet werden.

Bei den Arbeitergruppen wird jeweils nach Vollgesellen, Junggesellen und übrigen Arbeitern unterschieden. In der Regel werden nur männliche Kräfte in die Erhebung einbezogen. Nur im Damenschneiderhandwerk werden ausschließlich weibliche und im Herrenschnidereihandwerk wegen der zunehmenden Beschäftigung von Arbeiterinnen seit Mai 1958 männliche und weibliche Arbeitskräfte erfaßt. Außerdem werden in

1) Ergebnisse der Handwerkszählung 1956 für Nordrhein-Westfalen.

allen Handwerkszweigen die Zahl der Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge beiderlei Geschlechts und deren Gesamtbezüge erfragt.

Grundsätzlich werden nur die während des ganzen Monats arbeitenden Kräfte erfaßt. Beschäftigte, die während des Berichtszeitraumes ihren Arbeitsplatz wechselten, sowie Arbeiter, die länger als drei Tage fehlten, bleiben unberücksichtigt. Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer werden dagegen einbezogen.

Die Arbeitergruppen werden nach folgenden Gesichtspunkten unterschieden:

Zu den "Gesellen" gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter in der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens den im Tarifvertrag festgelegten Ecklohn (100 vH) erhalten, weiterhin die qualifizierten Gesellen, denen darüber hinaus ein Zuschlag zum Ecklohn gewährt wird (z.B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringen Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag vom Ecklohn unterliegt.

"Übrige Arbeiter" sind alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als "Gesellen" des betreffenden Handwerkszweiges anzusehen sind (z.B. angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal, sowie Facharbeiter, die keine für den Handwerkszweig typische Gesellenarbeit verrichten).

Die Zuordnung zu diesen Arbeitergruppen durch die Berichtspflichtigen erfolgt auf Grund besonderer Richtlinien, in denen Tarifgruppen den Arbeitergruppen gegenübergestellt sind. Werden die Arbeiter nicht nach besonderen tariflichen Vereinbarungen entlohnt, sind die vorstehend aufgeführten allgemeinen Definitionen für die Eingruppierung maßgeblich.

Arbeitszeit

Als geleistete Arbeitsstunden gelten die innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (z.B. Mittagszeit).

Mehrarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag gezahlt wird oder nicht.

Bezahlte Arbeitszeit sind die geleisteten Stunden zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden für gesetzliche Feiertage, Urlaub, Arbeitspausen, Freizeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche u.ä.).

Bruttoverdienst

Als Bruttoverdienst gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie tatsächlich dem Arbeitnehmer im Berichtszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet wurden. Dazu gehören die vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie Lohnsteuerbeträge, ferner etwaige Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen und Vorschüssen, die im Berichtszeitraum einbehalten werden. Bei Gewährung von Kost und (oder) Unterkunft sind die ggf. hierfür in Rechnung gestellten Beträge oder aber der steuerliche Wert in die Bruttolohnsumme einzubeziehen. Sonstige Sachleistungen bleiben unberücksichtigt.

Nicht zum Bruttolohn rechnen: Gesetzliches Kindergeld, Unterstützungsgelder bei Kurzarbeit, Spesenersatz wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungs- und Übernachtungsgelder sowie alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Berichtszeit zuzuschreiben sind, wie evtl. Vorschüsse, Darlehen, Nachzahlungen usw. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile u.a. rechnen nicht zum Bruttolohn, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

Durchschnittliche Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden-
und Bruttowochenverdienste der Gesellen und übrigen Arbeiter
in ausgewählten Handwerkszweigen

November 1961

Arbeitergruppe	Erfahrene Arbeits- kräfte	Wochenarbeitszeit			Brutto-	
		Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	stunden-	wochen-
		insgesamt	darunter			
			Anzahl	Mehrarbeits- stunden	Pf	DM
Kraftfahrzeugreparatur						
Vollgesellen	913	42,0	2,2	46,1	321,1	147,87
Junggesellen	522	40,6	1,4	44,6	247,9	110,45
Übrige Arbeiter	228	41,8	2,1	46,1	267,4	123,17
Zusammen	1 663	41,6	2,0	45,6	291,2	132,74
Schlosserei						
Vollgesellen	561	43,3	3,3	47,4	339,2	160,95
Junggesellen	210	42,6	2,7	46,4	254,6	118,21
Übrige Arbeiter	79	43,2	3,4	47,7	265,5	126,52
Zusammen	850	43,1	3,2	47,2	311,7	147,19
Bau- und Möbeltischlerei						
Vollgesellen	4 328	42,8	2,7	46,8	323,3	151,23
Junggesellen	530	42,0	1,6	45,9	247,2	113,42
Übrige Arbeiter	550	43,0	2,7	46,9	266,3	124,99
Zusammen	5 408	42,7	2,6	46,7	310,1	144,86
Herrenschneiderei						
Vollgesellen	329	42,6	1,3	46,3	253,8	117,60
Junggesellen	30	41,6	0,3	45,3	178,2	80,77
Übrige Arbeiter	3
Zusammen	362	42,5	1,2	46,3	247,1	114,33
Bäckerei						
Vollgesellen	1 988	43,6	1,2	47,4	323,1	153,22
Junggesellen	407	43,6	1,0	47,3	262,2	124,01
Übrige Arbeiter	243	41,9	0,4	45,9	236,3	108,41
Zusammen	2 638	43,5	1,1	47,3	305,9	144,58
Fleischerei						
Vollgesellen	1 322	43,6	1,0	47,4	350,4	166,09
Junggesellen	336	42,0	0,3	45,8	267,5	122,45
Übrige Arbeiter	58	44,9	2,5	48,6	242,9	118,16
Zusammen	1 716	43,3	0,9	47,1	330,9	155,92

Arbeitergruppe	Erfasste Arbeits- kräfte	Wochenarbeitszeit			Brutto-	
		Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	stunden-	wochen-
		insgesamt	darunter			
			Mehrarbeits- stunden	Anzahl	Pf	

Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation

Vollgesellen	1 879	44,1	3,6	47,8	333,6	159,31
Junggesellen	751	42,9	2,7	46,7	263,7	123,13
Übrige Arbeiter	188	44,9	4,4	49,0	261,2	127,91
Zusammen	2 818	43,8	3,4	47,6	310,4	147,58

Elektroinstallation

Vollgesellen	1 201	44,5	4,1	48,2	326,2	157,15
Junggesellen	701	43,3	2,9	47,0	247,9	116,53
Übrige Arbeiter	97	44,2	4,1	48,2	265,4	127,81
Zusammen	1 999	44,1	3,6	47,8	296,2	141,48

Malerei und Anstreicherei

Vollgesellen	3 613	42,2	1,8	45,8	325,7	149,03
Junggesellen	353	41,4	0,7	44,9	266,7	119,82
Übrige Arbeiter	213	48,4	7,2	51,8	350,5	181,76
Zusammen	4 179	42,4	1,9	46,0	322,2	148,23

Ausgewählte Handwerkszweige insgesamt

Vollgesellen	16 134	43,1	2,3	46,9	326,5	153,05
Junggesellen	3 840	42,4	1,8	46,1	255,7	117,99
Übrige Arbeiter	1 659	43,7	3,2	47,7	272,3	129,87
Zusammen	21 633	43,0	2,3	46,8	309,9	145,05

Außerdem: Herrenschniderei

Vollgesellinnen	147	40,7	0,4	44,4	205,7	91,43
Junggesellinnen	74	40,5	0,0	44,2	155,9	68,91
Übrige Arbeiterinnen	37	40,4	0,2	43,9	182,6	80,19
Zusammen	258	40,6	0,3	44,3	188,2	83,36

Damenschneiderei

Vollgesellinnen	215	40,9	0,3	44,7	182,9	81,81
Junggesellinnen	246	40,7	0,2	44,5	137,1	61,00
Übrige Arbeiterinnen	9
Zusammen	470	40,8	0,3	44,6	158,4	70,70

